



# Statuten

## AS Calcio Kreuzlingen

gegründet 1990

Diese Statuten lösen die Statuten des Vereins „Fussballclub Nuova Italica Rot Weiss Emmishofen“ vom 27. Januar 1978 ab.

Namensänderung in „AS Calcio Kreuzlingen“ gemäss Generalversammlungs-beschluss vom 26. Februar 1998.

### Art. 1 Name und Zweck des Vereins

Die AS Calcio Kreuzlingen wurde am 1. April 1990 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff Schweizerisches Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in 8280 Kreuzlingen (TG). Sie bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Die AS Calcio Kreuzlingen ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Ostschweizerischen Fussballverbandes (OFV), des Thurgauer Fussballverbandes (TFV) und des Centro Italiano Kreuzlingen. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des OFV, des TFV sowie deren Abteilungen und Kommissionen sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

### Art. 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt.

Der Verein besteht aus:

- Ehrenmitglieder
- Freimitglieder
- Junioren
- Aktivmitglieder
- Senioren/Veteranen
- Passivmitglieder
- Gönnern/Supporter

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung.

Zum Freimitglied wird ernannt, wer 25 Jahre Mitglied des Vereins ist (ab Beginn der Stimmberechtigung). Die Ehrung erfolgt an der nächsten Generalversammlung. Die Ernennung kann schon früher erfolgen, wenn sich Mitglied durch administrative Tätigkeit oder auf andere Weise um den Verein besonders verdient gemacht hat. Sie wird an der nächsten Generalversammlung bestätigt.

### Art. 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss, Boykott

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Die Aufnahme unmündiger Spieler bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied kann jeweils auf Saisonende, der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vereinsvorstand vorzulegen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.



Austrittsgesuche von Aktivmitgliedern können nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember schriftlich an den Vereinsvorstand eingereicht werden. Austrittsgesuche, welche nach dem 31. Dezember eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden.

Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es kann in einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekurschrift, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.

Aktive, Junioren und Senioren/Veteranen können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.

Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekanntzugeben (Generalversammlung, Cluborgan).

#### Art. 4 **Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
  - die ausserordentliche Generalversammlung
- b) die Rechnungsrevisoren
- c) der Vorstand
- d) die Spielkommission
  - die Juniorenkommission
  - die Senioren-/Veteranenkommission
  - weitere Kommissionen

#### Art. 5 **Generalversammlung, a.o. Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unterschriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangt. Die Einberufung der ausserordentlichen Generalversammlung hat innert 30 Tagen zu



erfolgen.

Die ordentliche wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands-, Aktivmitglieder sowie für Senioren/Veteranen obligatorisch. Wer unentschuldig wegbleibt wird gebüsst. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vereinsvorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen.

Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, lässt die Stimmenzähler wählen und stellt hernach die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Der Vorsitzende stimmt nicht, entscheidet jedoch bei Stimmgleichheit. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschliessen geheime Wahlen oder Abstimmungen.

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzte General-versammlung
- b) Mutationen
- c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte:
  - des Vereinspräsidenten
  - des Präsidenten der Spielkommission
  - des Präsidenten der Senioren/Veteranenkommission
  - des Präsidenten der Juniorenkommission
  - weitere Kommissionen
- d) Entgegennahme und Genehmigung
  - der Jahresrechnung
  - des Revisorenberichtes
- e) Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge. Die Jahresbeiträge dürfen höchstens Fr. 300.00 betragen.
- f) Wahl
  - des Vereinspräsidenten
  - des Vizepräsidenten
  - des Sekretär/Protokollführer
  - des Kassiers
  - des Präsidenten der Spielkommission
  - des Präsidenten der Senioren/Veteranenkommission
  - des Präsidenten der Juniorenkommission
  - weiterer Mitglieder nach Bedarf
  - der Rechnungsrevisoren
- g) Ehrungen
- h) Anträge einzelner Mitglieder
- i) Anträge des Vorstandes
- j) Verschiedenes

Art. 6 **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:



- Vereinspräsident
- Vizepräsident
- Sekretär/Protokollführer
- Kassier
- Präsident Spielkommission
- Präsidenten Senioren/Veteranenkommission
- Präsidenten Juniorenkommission
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem andern Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen, die ihm nicht angehören. Diese haben jedoch nur beratende Stimme.

Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Abteilungsinterne Anlässe müssen durch den Vereinspräsidenten bewilligt werden.

Der Vorstand ist ,beshlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist.

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen: Der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied oder der Vice-Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.

Art. 7

### **Die Spielkommission**

Die Spielkommission besteht aus:

- Spiko-Präsident
- Spiko-Sekretär
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Spielkommission.

Die Spielkommission organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.

Es liegt in der Kompetenz des Spiko-Präsidenten, die Funktionäre der Spielkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einspracherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Aemter ist die Spielkommission allein zuständig.

Die Spielkommission hat das Recht, in spielerischen Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.

Die Spielführer werden von der Mannschaftsversammlung auf Vorschlag der Spielkommission gewählt.



Art. 8 **Die Senioren-/Veteranenkommission**

Die Senioren-/Veteranenkommission besteht aus:

- Senioren-/Veteranenpräsident
- Senioren-/Veteranensekretär
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Senioren-/Veteranenkommission.

Die Senioren-/Veteranenkommission überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Senioren-/Veteranenabteilung in Zusammenarbeit mit der Spielkommission.

Es liegt in der Kompetenz des Senioren-/Veteranenpräsidenten, die Funktionäre der Senioren-/Veteranenkommission zu bestimmen, wobei dem Vereinsvorstand das Einsprucherecht vorbehalten bleibt. Für die Verteilung der Ämter ist die Senioren-/Veteranenkommission allein zuständig.

Art. 9 **Die Juniorenkommission**

Die Juniorenkommission besteht aus:

- Juko-Präsident
- Juko-Sekretär
- weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Der Vereinspräsident hat Sitz und Stimme in der Juniorenkommission.

Die Juniorenkommission überwacht den ganzen Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung in Zusammenarbeit mit der Spielkommission.

Die Funktionäre der Juniorenkommission werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Juniorenpräsidenten gewählt.

Art. 10 **Die Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten.

Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.

An der nächsten ordentlichen Generalversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

Als Rechnungsrevisoren sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

Art. 11 **Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Sammlungen/Schenkungen
- Netto-Erträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.



Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres resp. beim Eintritt zu entrichten. Mitglieder, die in der 2. Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.

Das Vereinsjahr beginnt in der Regel am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 12 **Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**

Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stimmenentscheid.

Die Aktiv-, Ehren-, Freimitglieder, Senioren/Veteranen, Funktionäre, Vorstands- und Passivmitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 13 **Statutenänderung**

Statutenänderungen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden.

Art. 14 **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist, wenigstens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung aussprechen. Im übrigen gelten Artikel 77 und 78 ZGB.

Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbandes als Berater zugezogen werden kann.

Bei einer Auflösung darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert 10 Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.

Art. 15 **Schlussbestimmungen**

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 30. März 1990 genehmigt und treten sofort, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den SFV, in Kraft.